



Stadt Achim

Der Bürgermeister

Hygieneregulungen und Empfehlungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen/Sporthallen durch Vereine

Infektionsschutz beim Vereinssport

Beim Sport atmen Menschen tiefer aus und ein als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potenziell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten. Die sportliche Betätigung auf allen Sportanlagen und Sporthallen muss zum Schutz vor Corona-Infektionen sehr konsequent kontaktlos und mit einem Abstand von zwei Metern zu Personen erfolgen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur zulässig, wenn sie sich aus der Niedersächsischen Corona Verordnung ergeben.

Allgemeine Vorgaben für die sportliche Nutzung durch Vereine

Für die Sportausübung der Vereine und die Zulassung von Zuschauer*innen gelten in den Achimer Sportanlagen ausnahmslos die Regelungen der aktuellen Version der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die Vereine sind verantwortliche für die Einhaltung der maßgeblichen Corona-Schutzregelungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen (z.B. Dokumentationen, Hygienemaßnahmen etc.). Sie haben darüber hinaus die für die Umsetzung der Regelungen erforderliche Ausstattung (Desinfektionsmittel etc.) zu beschaffen.

Maskenpflicht und Abstandsgebot in den Nebenräumen (Flure, Umkleiden etc.)

In den Nebenräumen der städtischen Sportanlagen/Sporthallen besteht für alle Nutzer*innen eine **Pflicht zum Tragen einer Maske**, die Mund und Nase bedeckt. Die Maske darf lediglich auf den Sportflächen und in den Duschräumen abgenommen werden.

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabinen sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von mind. 1,5 Meter eingehalten werden (Abstandsgebot).

Diese Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Sportgruppen sichergestellt werden. Gesonderte Regelungen (z.B. Regelungen Duschen, Umkleide etc. nur mit einer max. Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden dürfen) sind einzuhalten. Die verantwortliche Übungsleitung achtet auf die Einhaltung dieser Regelungen.

Nutzung der Sportflächen in geschlossenen Hallen

Es gelten die Regelungen der aktuellen Version der Niedersächsischen Corona Verordnung. Allen Vereinen wird dringend empfohlen für die Kalkulation der maximal möglichen Personen auf den Sportflächen von 10 m² Trainingsfläche pro Person auszugehen.

Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Sportgeräte, die berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist der/die verantwortliche Übungsleiter*in dafür verantwortlich, dass eine regelmäßige hygienische Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen erfolgt.

Hygiene vor und nach der Sportausübung

Allen Nutzer*Innen der Sportanlagen wird empfohlen, sich vor und nach dem Training die Hände zu waschen.

Sport an frischer Luft / Lüftungsmaßnahmen

Allen Sportvereinen wird eine Sportausübung bevorzugt im Freien empfohlen, da so das Einhalten von Distanzregeln erleichtert und das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen wird allen Vereinen empfohlen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Räumlichkeiten regelmäßig und intensiv zu lüften. Insbesondere die Pausen zwischen den Trainingsgruppen sollten genutzt werden. Nach Möglichkeit wird auch eine Lüftung während der Sportausübung empfohlen.

Geltungsbereich

Dieser Regelungen gelten für alle Sportvereine, die städtische Sportanlagen nutzen.

Rückfragen:

Sollen Sie Fragen zu den Regelungen haben, dann wenden Sie sich bitten an den jeweils zuständigen Hausmeister bzw. richten Ihre Anfrage an sport@stadt.achim.de .

Achim, 03. August 2020

Der Bürgermeister

**Information über die aktuellen Regelungen zur Sportausübung
auf der Basis der Niedersächsischen Corona Verordnung
vom 01. August 2020**

Die Sportausübung ist nach der aktuellen Version der Niedersächsischen Corona-Verordnung in zwei Alternativen möglich:

1. Alternative

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Sportausübung zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern von jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte durchgeführt werden.

2. Alternative

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Sportausübung mit einer Gruppe von nicht mehr als 50 Personen zulässig. Das bedeutet, dass während der Sportausübung auf das Abstandsgebot nicht geachtet werden muss, wenn sich nicht mehr als 50 Personen (inklusive Trainer usw.) auf dem Spielfeld befinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Name, vollständige Adresse, Telefonnummer, Erhebungsdatum und –zeitpunkt) dokumentiert werden und auch weiterhin Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden.

Bis zu 50 Zuschauerinnen und Zuschauern ist unter Beachtung des Abstandsgebotes erlaubt. Ab 50 Zuschauerinnen und Zuschauer gelten erhöhte Anforderungen gem. § 26 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.